

Geschäftsverzeichnisnr. 6532
Entscheid Nr. 170/2016 vom 22. Dezember 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits », erhoben von Rose-Anne Ducarme und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Oktober 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Oktober 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2016): Rose-Anne Ducarme, Laurence Erlich-Hislaire, Sander Kirsch, Alain Marteaux, Ngimbi Pasi, Chantal Schreder, Régine Gossart, Myriam Berquin, Christine Henseval, Carine Duray-Parmentier, Cédric Fogeron, Sophie Vandeveld, Sabine Muller, Marie-Hélène Dubois, Marie-Géralde Alcindor, Jean-Bernard Lievens, Hélène Baeten, Vincent Dupont, Philippe Vrancken, Ybe Casteleyn, Myriam Eliat, Felice Dattoli, Kristel Ogiers, Véronique Diliën, Anouk Pierre, Eva Van Tilburgh, Mark Luyten, Tanja Buyst, Maxime Radisson, Katrien Wybaillie, Katia Rizzi, Sylvie Kaye, Christiane Franken, Nancy Verlée, Nathalie Piron, Sara Hendrick, Anne d'Haeyere, Walter Engelen, Ann Van Hecke, Ann Van Ingelghem, Isabelle Kopp, Wendy Schram, Ariane Vilain, Sabine Pelgrims, Lieve Lammertyn, Lief Konings, Yves Scherpereel, Catherine Pilet, Christine Janssens, Sonja Delbeecke, Carola Coenjaerts, Ann Phillips, Veerle Claes, Johan Samson, Linda Ceyssens, Marianne Philippart, Isabelle Gérard, Carla Verbeke, Ann Ceulemans, Violaine Van Custem, Sarah Papia, Nicole Mahieux, Sabine Oosthuyse, Anne De Mees, Hilde Klerkx, Elke Driesen, Myriam Vanschel, Marie-Jeanne Graindorge, Chantal Bertrand, Isabelle Taquin, Viviane Peeraer, Brigitte Verdonk, Ann Jansen, Nathalie Nenin, Martine Lagarrigue, Ilse Wils, Véronique Rogiers, Carol Devleeshouwer, Carmen De Laere, Reinhilde Vermeulen, Bruno Milone, Marion Willemsen, Annick Gellens, Myriam Vandenbroeke, Marilyn Fossion, Corine Peteau, Hilde Desmyter, Sandrine Collet, Anne Chotteau, Sylvie Van Nieuwenhuyse, Sandra Salamero Imbert, Brigitte Reusens, Eléonore Crickx, Caroline Bracke, Nicolas Bay, Hilde Breda, Anja Wouters, Lara Weigel, San Vanderputten, Corinne Lenoir, Lieze Gheysens, Tat Deroost, Anne Hodiament, Chantal Leroy, Anne Goiris, Johan Smets, Marie-Thérèse Vandenbosch, Christian Dumeunier, Katrien Van Roosendaal, Corinne Urbain, Véronique De Vrieze, Françoise Thonon, Muriel Van Hauwaert, Lauro Da Silva Castelli, Mariane Lefere, Marie Huybrechts, Evi Plasschaert, Christiane Van Thielen, Myriam Ladeuze, Catherine Absil, Mathilde Chomé, Kirsten Schramme, Jeannine Gillissen, Elisabeth Kaizer, Alain Timmermans, Olivier Schouteten, François-Xavier Cabaraux, Caroline Bockstael, Carine Bossuyt, Anne Dasnoy-Sumell, Marie Liebert, Anne Bienfait, Sandra della Faille de Leverghem, Lucie Braeckvelt, Caroline Horschel, Daniel Collet-Cassart, Mercedes d'Hoop, Hilde Libbrecht, Béatrice Beghein, Juliette Raoul-Duval, Florence Bernard, Francine Schoeseters-Van Oost, Joëlle Hullebroeck, Cindy Hullebusch, Claudine Pauwels, Katrien Vandermarcke, Cédric Clause und Siegi Hirsch, unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 16. November 2016 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 7. Dezember 2016 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen

Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 28. November 2016 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2016

- erschienen
- . RA V. Letellier und RÄin M. Wilmet, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Jacobowitz und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits ». Diese Artikel bestimmen:

« Art. 11. In [das Gesetz vom 10. Mai 2015] wird ein Artikel 68/2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 68/2/1. § 1. Die Psychotherapie ist eine Form der Behandlung in der Gesundheitspflege, bei der auf logische und systematische Weise ein kohärentes Ganzes von psychologischen Mitteln (Maßnahmen) angewandt werden, die in einem psychologischen und wissenschaftlichen Bezugsrahmen verankert sind und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordern.

§ 2. Die Psychotherapie wird durch eine Fachkraft im Sinne der Artikel 3 § 1, 68/1 und 68/2 innerhalb einer Beziehung zwischen Psychotherapeut und Patient ausgeübt mit dem Ziel, die psychologischen Schwierigkeiten, Konflikte und Störungen des Patienten zu beseitigen oder zu lindern.

§ 3. Um die Psychotherapie ausüben zu dürfen, hat die Fachkraft im Sinne von § 2 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie an einer universitären Einrichtung oder einer Hochschule absolviert. Die Ausbildung umfasst mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte.

Die Fachkraft hat ebenfalls ein Berufspraktikum im Bereich der Psychotherapie von mindestens zwei Jahren Vollzeitpraktikum oder einem gleichwertigen Praktikum im Falle der Teilzeitausübung absolviert.

Die spezifische Ausbildung und das Berufspraktikum können gleichzeitig erfolgen.

Der König kann die Modalitäten für das Berufspraktikum im Sinne von Absatz 2 festlegen.

§ 4. In Abweichung von den §§ 2 und 3 können die anderen Berufsfachkräfte als die Berufsfachkräfte im Sinne der Artikel 3 § 1, 68/1 und 68/2 ebenfalls eigenständig die Psychotherapie ausüben, sofern sie zu einer der folgenden Kategorien gehören:

a) Berufsfachkräfte, die spätestens im akademischen Jahr 2015-2016 ihr Studium abgeschlossen haben, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie besitzen einen Berufstitel gemäß diesem Gesetz;
2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;
3. sie können spätestens am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen;

b) Berufsfachkräfte, die am 1. September 2016 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie besitzen einen Berufstitel gemäß diesem Gesetz;
2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;

c) Berufsfachkräfte, die am 1. September 2016 eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau, die zu einem Berufstitel gemäß diesem Gesetz berechtigt, begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie besitzen einen Berufstitel gemäß diesem Gesetz;
2. sie haben eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie im Sinne von § 3 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen;

3. sie haben ebenfalls ein Berufspraktikum im Sinne von § 3 Absatz 2 absolviert.

§ 5. In Abweichung von den §§ 2 bis 4 können auch die Personen, die keine Berufsfachkräfte sind, die Psychotherapie ausüben, sofern sie gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

a) es handelt sich um die nicht eigenständige Ausübung gewisser psychotherapeutischer Handlungen unter der Aufsicht einer Fachkraft im Sinne der §§ 2 bis 4;

b) die Ausübung erfolgt in einem interdisziplinären Rahmen mit Intervention.

Die Personen im Sinne von Absatz 1 gehören im Übrigen zu einer der folgenden Kategorien:

a) diejenigen, die spätestens im akademischen Jahr 2015-2016 ihr Studium unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen abgeschlossen haben:

1. sie haben eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen;

2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;

3. sie können spätestens am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen;

b) diejenigen, die am 1. September 2016 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie haben eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen;

2. sie haben in einer Einrichtung eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen;

c) diejenigen, die am 1. September 2016 eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, unter den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen:

1. sie haben eine Ausbildung mit mindestens Bachelor-Niveau erfolgreich abgeschlossen;

2. sie haben die spezifische Ausbildung in der Psychotherapie im Sinne von § 3 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen;

3. sie haben ebenfalls ein Berufspraktikum im Sinne von § 3 Absatz 2 absolviert.

Das Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten gilt für die Fachkräfte der Psychotherapie im Sinne dieses Paragraphen.

§ 6. Der König kann, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, nachdem er die Stellungnahme des Föderalen Rates der Gesundheitspflegeberufe eingeholt hat, es ebenfalls

anderen Berufsfachkräften erlauben, die Psychotherapie auszuüben. Er legt gegebenenfalls die Bedingungen fest, unter denen sie die Psychotherapie ausüben dürfen. Diese Bedingungen betreffen mindestens ihre vorbereitende Ausbildung.

§ 7. Der König kann, nach Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, die Psychotherapie beschreiben und die Bedingungen für die Ausübung dieses Fachbereichs festlegen, darunter der zu behandelnde Lehrstoff und das Berufspraktikum im Sinne von § 3 Absatz 2. '.

Art. 12. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 68/2/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 68/2/2. § 1. Den Berufsfachkräften im Sinne der Artikel 3 § 1, 68/1 und 68/2, die eigenständig die Psychotherapie ausüben, sowie den eigenständigen Fachkräften der Psychotherapie im Sinne von Artikel 68/2/1 § 4 können Assistenten beistehen, die als unterstützende Berufe der geistigen Gesundheitspflege bezeichnet werden.

Die unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege nehmen keine eigenständigen Diagnose- und Therapiehandlungen vor, sondern führen Verschreibungen aus auf Bitte und unter der Aufsicht der in Absatz 1 erwähnten Berufsfachkräfte oder der in Absatz 1 erwähnten Fachkräfte der Psychotherapie.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, nachdem er die Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege eingeholt hat, die Liste der unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege sowie die allgemeinen Kriterien für die Anerkennung der unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege festlegen.

Der König kann nach Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege die spezifischen Kriterien festlegen, die für jeden einzelnen unterstützenden Beruf der geistigen Gesundheitspflege gelten. ' ».

B.2.1. In der Begründung des Gesetzentwurfs, aus dem das angefochtene Gesetz entstanden ist, wurden die neuen Regeln für die Ausübung der Psychotherapie wie folgt erläutert:

« Logischerweise ist die Psychotherapie in den gesetzlichen Rahmen der Gesundheitspflegeberufe einzuordnen, damit identische Qualitätsgarantien und Schutzmaßnahmen wie für die anderen Gesundheitspflegeberufe gelten.

Durch den Entwurf wird eine solche Verankerung der Psychotherapie im Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Gesundheitspflegeberufe gewährleistet.

Im Gegensatz zu den Gesundheitspflegeberufen, die im Gesetz vom 10. Mai 2015 definiert sind, gilt das System der Anerkennung der Berufstitel nicht für die Fachkräfte der Psychotherapie. Wie unter Punkt c) ‘ Definition ’ (siehe unten) dargelegt wird, ist die Psychotherapie kein Beruf an sich, sondern vielmehr eine Form der Behandlung, die durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits einen bestimmten Berufstitel und die entsprechende Zulassung besitzen.

Diese Personen müssen keine zusätzliche Zulassung erhalten, damit es ihnen erlaubt ist, die Psychotherapie auszuüben.

Sie benötigen ebenfalls keine spezifische Beglaubigung für die Psychotherapie.

[...]

Es wurde ein begrenzter Gesetzesrahmen gewählt, der eine Definition der Psychotherapie umfasst; deren spätere Ausarbeitung wird durch einen Ausführungserlass geregelt.

[...]

Die Psychotherapie ist nicht als Gesundheitspflegeberuf an sich zu verstehen, sondern als eine Form der Behandlung, die durch einen Arzt, einen klinischen Psychologen oder einen klinischen Heilpädagogen ausgeübt wird, dies entsprechend der Stellungnahme Nr. 7855 des Hohen Gesundheitsrates.

In dieser Stellungnahme heißt es, dass die Psychotherapie eine Spezialisierung einer bestimmten Anzahl von Gesundheitspflegeberufen ist und dass der Umfang der wissenschaftlichen Grundlagen sowie der Komplexität der Evaluierung der psychotherapeutischen Praxis es erfordert, dass die Basisausbildung mindestens dem Niveau 'Master' entspricht (siehe S. 32).

Es wird jedoch die Möglichkeit vorgesehen, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass, nach Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, anderen Berufsfachkräften die Ausübung der Psychotherapie zu erlauben.

[...]

Die klinische Psychologie umfasst ein sehr breites Spektrum von psychologischen Pflegeleistungen, die von der Erteilung von Informationen bis zur Information, Vorbeugung und Sensibilisierung, bis zur Psychodiagnose, zur Behandlung und Rehabilitierung reichen. Mit anderen Worten, es handelt sich um das Basisniveau der Leistungen der psychologischen Gesundheitspflege.

Die Psychotherapie hingegen ist eine der Spezialisierungen auf einen der Aspekte der geistigen Gesundheitspflege, nämlich den Bereich der Behandlung. Es handelt sich um eine Form der Behandlung, die sich an Personen richtet, die eine komplexere psychologische Problematik oder psychologische Störung aufweisen und eine oft längere Behandlung innerhalb einer spezifischen therapeutischen Beziehung erfordern; hierzu ist eine spezifische Zusatzausbildung erforderlich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1848/001, SS. 7-9).

B.2.2. Insbesondere bezüglich der erforderlichen Ausbildung zur Ausübung der Psychotherapie heißt es in der Begründung:

« Angesichts dessen, dass die Psychotherapie über das Basisniveau der psychologischen Gesundheitspflege hinausgeht und eine Form der spezialisierten Therapie zur Behandlung

komplexer psychischer Probleme darstellt, setzt dies voraus, dass eine Zusatzausbildung zu ihrer Ausübung erforderlich ist.

[...]

Die Ausbildung in der Psychotherapie umfasst mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte oder das Äquivalent, wenn ein anderer Evaluierungsmechanismus für Ausbildungen angewandt wurde (beispielsweise, frühere Ausbildungen vor der Einführung des ECTS-Systems).

[...]

Außerdem muss die Fachkraft der Psychotherapie ebenfalls ein Berufspraktikum absolviert haben, das zwei Jahren Vollzeitpraktikum oder einem gleichwertigen Praktikum entspricht » (ebenda, SS. 9-10).

B.2.3. Insbesondere in Bezug auf die « erworbenen Rechte » der Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Bereich der Psychotherapie gehörende Tätigkeiten ausübten, heißt es in der Begründung:

« In Abweichung von dem Grundsatz, dass die Psychotherapie ausschließlich durch einen Arzt, einen klinischen Psychologen oder einen klinischen Heilpädagogen ausgeübt werden darf, sind im Entwurf sehr breite erworbene Rechte für die derzeit bestehenden Fachkräfte der Psychotherapie sowie für die Studierenden, die die Psychotherapie ausüben möchten, vorgesehen.

[...]

Zusammengefasst ist in Artikel 68/2/1 § 4 eine vollständige Regelung von erworbenen Rechten für die Fachkräfte der Psychotherapie, die einen Titel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen, und für die Studierenden in der Ausbildung vorgesehen; wenn sie die Bedingungen erfüllen, können sie die Psychotherapie (weiterhin) ausüben. Mit anderen Worten, die Bestimmung enthält eine Regularisierung aller Personen, die bereits jetzt die Psychotherapie ausüben oder eine Ausbildung im Hinblick auf die anschließende Ausübung der Psychotherapie absolvieren.

[...]

Im Rahmen der erworbenen Rechte für die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 sind drei Kategorien vorgesehen, nämlich die Diplominhaber, die Studierenden in Psychotherapie und die Studierenden in der Grundausbildung gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015.

Alle Diplominhaber, die einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen, eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie absolviert haben und spätestens am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen können, können weiterhin eigenständig die Psychotherapie ausüben.

Die Studierenden, die am 1. September 2016 eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder sie im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, werden

die Psychotherapie eigenständig ausüben können, sofern sie einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen und die Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abschließen.

Die Studierenden, die am 1. September 2016 eine Basisausbildung in einem Beruf gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 begonnen haben oder sie im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, werden die Psychotherapie eigenständig ausüben können, sofern sie ihre Basisausbildung erfolgreich abschließen, dass sie ebenfalls eine Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abschließen und dass sie ein zweijähriges Berufspraktikum absolvieren.

Die Bedingungen, unter denen es den anderen Berufen als den Berufen gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 erlaubt ist, erworbene Rechte zur Ausübung der Psychotherapie zu genießen, drücken diejenigen der Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 aus.

Die Diplominhaber müssen einen anderen Berufstitel als einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 mit mindestens Bachelor-Niveau besitzen, eine Ausbildung in der Psychotherapie absolviert haben und am 1. September 2018 den Nachweis der Ausübung der Psychotherapie erbringen.

Die Studierenden in Psychotherapie, einschließlich derjenigen, die im akademischen Jahr 2016-2017 die Ausbildung beginnen, und die einen anderen Berufstitel als einen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen, werden die Psychotherapie ausüben können, sofern sie ihre Ausbildung erfolgreich abschließen.

Die Studierenden, die eine andere Basisausbildung als eine Ausbildung gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 absolvieren, einschließlich derjenigen, die im akademischen Jahr 2016-2017 die Ausbildung beginnen, werden die Psychotherapie ausüben können, sofern sie ihre Ausbildung erfolgreich abschließen, dass sie anschließend eine Ausbildung in der Psychotherapie erfolgreich abschließen und dass sie überdies ein zweijähriges Berufspraktikum absolviert haben.

Ungeachtet dessen, dass die Beschreibung der Bedingungen für die erworbenen Rechte in Psychotherapie identisch für die beiden Kategorien ist, besteht hinsichtlich der Ausübung der Psychotherapie ein wesentlicher Unterschied zwischen den Berufen gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 einerseits und den anderen Berufen als den Berufen gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 andererseits.

So können die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015, die sich auf erworbene Rechte berufen können, die Psychotherapie eigenständig ausüben, während dies nicht der Fall ist für die anderen Berufe als die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 mit erworbenen Rechten.

Die anderen Berufe als die Berufe gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 können die Psychotherapie nur auf nicht eigenständige Weise in einem interdisziplinären Rahmen ausüben.

Diese Personen werden durch eine eigenständige Fachkraft der Psychotherapie überwacht [...].

[...]

Die Berufsfachkräfte können die Psychotherapie nur im Rahmen des Gesetzes vom 10. Mai 2015 ausüben. Die anderen Personen als die Berufsfachkräfte gehören nicht zu diesem Bereich, können jedoch gewisse Handlungen ausführen, aber nur auf Bitte und unter der Aufsicht einer eigenständigen Fachkraft der Psychotherapie. Außerdem wird das Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten ausdrücklich auf sie für anwendbar erklärt.

Obwohl dies auf den ersten Blick paradox erscheint mit der relativ strengen Definition der Psychotherapie als eine Fachebene in der geistigen Gesundheitspflege, für die eine getrennte Zusatzausbildung erforderlich ist, hat man sich im Entwurf für sehr breite erworbene Rechte der bestehenden Fachkräfte der Psychotherapie und der Studierenden in der Ausbildung entschieden.

Einerseits werden hohe Anforderungen für die künftige Ausübung der Psychotherapie festgelegt; andererseits soll vermieden werden, dass die derzeitigen Fachkräfte der Psychotherapie ausgeschlossen werden, und sie sollen einen Platz innerhalb der geistigen Gesundheitspflege erhalten.

Dies hat insbesondere zur Folge, dass selbst die anderen Personen als die Berufsfachkräfte (Personen, die keinen Berufstitel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 besitzen) unter gewissen Bedingungen (Aufsicht und Intervision (siehe oben)) die Psychotherapie ausüben und auf diese Weise die Gesundheitspflege ausüben dürfen, jedoch auf sehr begrenzte Weise und unter gewissen Bedingungen.

Diesbezüglich sind sie eine Ausnahme zur Definition der Gesundheitspflege in Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, nämlich ‘ Leistungen, die von einer Berufsfachkraft [...] erbracht werden ’.

Sie sind nämlich keine Berufsfachkraft, sondern können übergangsweise und ausnahmsweise sowie unter strikten Bedingungen die Psychotherapie als Form der Behandlung im Rahmen der Gesundheitspflege ausüben, dies unter der Verantwortung ihres Arbeitgebers.

[...]

Durch die Bestimmung, in der die erworbenen Rechte für die Fachkräfte der Psychotherapie ohne Titel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 definiert werden (Artikel 68/2/1 § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015), soll vermieden werden, dass denjenigen, die derzeit bereits als Fachkraft der Psychotherapie arbeiten oder eine Laufbahn als Fachkraft der Psychotherapie ins Auge fassen und sich zu diesem Zweck in der Ausbildung befinden, von einem Tag auf den anderen der Zugang zur Psychotherapie verboten würde. Trotz der grundsätzlich strikten Sichtweise der Psychotherapie, wonach diese eine Spezialität der psychologischen Basisgesundheitspflege oder der klinischen Psychologie ist, die aus Qualitätserwägungen ausschließlich Ärzten, klinischen Psychologen und klinischen Heilpädagogen vorbehalten ist (siehe oben), ist ausdrücklich beabsichtigt, die Personen, die bereits jetzt die Psychotherapie ausüben oder sich in der Ausbildung befinden, nicht auszuschließen, sondern ihnen einen Platz innerhalb der geistigen Gesundheitspflege zu gewähren, jedoch unter Einhaltung gewisser qualitativer Mindestgarantien. Für diese Personen wird ein vollständiger Gesetzesrahmen ausgearbeitet.

Die Bestimmung über die unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege hingegen enthält einen Gesetzesrahmen, durch den Berufsfachkräften mit Bachelor-Diplom,

die sich derzeit außerhalb des Gesetzes vom 10. Mai 2015, aber im psychosozialen Bereich befinden, ein Platz innerhalb der geistigen Gesundheitspflege gewährt werden kann.

Wenn man diesen Gesetzesrahmen umsetzen möchte, müssen zusätzliche Ausführungserlasse ergehen, insbesondere für die Erstellung einer Liste der unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege, die Definition übergreifender Kriterien für alle unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege sowie die Definition spezifischer Kriterien für die einzelnen Berufe.

Im Gegensatz zu Artikel 68/2/1 § 5, der eine vollständige Regelung in Bezug auf die erworbenen Rechte enthält, um die derzeitige Situation zu regularisieren, enthält Artikel 68/2/2 nur einen Gesetzesrahmen, der genutzt werden kann, um eventuell - es gibt nämlich keine Verpflichtung, dessen Ausführung zu betreiben - künftig einen königlichen Erlass ergehen zu lassen » (ebenda, SS. 10-15).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit - insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins des erforderlichen Interesses - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Die klagenden Parteien konnten bis zum 1. September 2016 alle ohne weiteres Tätigkeiten ausüben, auf die die Definition der Psychotherapie in Artikel 68/2/1 § 1 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe (nachstehend: Gesetz vom 10. Mai 2015) zutrifft. Seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Regelung am 1. September 2016 sind sie entweder von jeder Ausübung der Psychotherapie ausgeschlossen, weil sie kein Diplom mit Bachelor-Niveau besitzen, oder zu einer begrenzten Ausübung verpflichtet unter der Aufsicht eines Dritten, der entsprechend den in der angefochtenen Regelung vorgesehenen Anforderungen die Psychotherapie auf eigenständige Weise praktizieren darf. Sie weisen nach, dass sie eine bedeutende Zeit für die Ausbildung in der Psychotherapie und für Überwachungen aufgebracht haben. Die meisten von ihnen übten die Tätigkeiten, die zu der in Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Psychotherapie gehören, seit mehr als zehn Jahren aus, und mehrere von ihnen erteilen Ausbildungen in anerkannten Einrichtungen.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, stellt sich heraus, dass die angefochtene Bestimmung tatsächlich den Zugang zu einem Beruf regelt. Artikel 68/2/1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 - in seiner Gesamtheit betrachtet - bestimmt nämlich die Regelung und die Bedingungen, unter denen Personen eine bestimmte Berufstätigkeit - und zwar die Psychotherapie - ausüben können.

Die angefochtene Regelung enthält keine Übergangsbestimmung, die es den klagenden Parteien erlauben würde, ab dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juli 2016 die Psychotherapie - gegebenenfalls eigenständig - weiter auszuüben. Diese Regelung scheint sich direkt und nachteilig auf die Situation der klagenden Parteien auszuwirken, sowohl derjenigen, die endgültig von der Ausübung der Psychotherapie ausgeschlossen werden, als auch derjenigen, die sie künftig nicht mehr eigenständig ausüben dürfen.

B.3.4. Der Ministerrat behauptet, dass die Nichtigkeitsklage und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung auf Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes zu beschränken seien, insofern dieser einen Artikel 68/2/1 § 5 in das vorerwähnte Gesetz vom 10. Mai 2015 eingefügt habe, weil die anderen Paragraphen dieser Bestimmung in der Klageschrift nicht beanstandet würden.

Das Gleiche gelte in Bezug auf Artikel 12 desselben Gesetzes, der ebenfalls angefochten werde, denn - so der Ministerrat - auch diese Bestimmung werde in der Klageschrift nicht beanstandet.

Schließlich hätten die klagenden Parteien kein Interesse an der Klageerhebung, weil sie Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 nicht angefochten hätten. Daraus ergebe sich, dass im Falle der auf die Artikel 11 und 12 dieses Gesetzes begrenzten Nichtigkeitsklärung oder einstweiligen Aufhebung keinerlei Übergangsmaßnahme oder abweichende Maßnahme auf sie Anwendung finden würde, da der - nicht angefochtene - Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 zum Zweck habe, das Gesetz vom 4. April 2014 und somit dessen Artikel 49 aufzuheben, der die Übergangsmaßnahme eingeführt habe, deren Anwendung die klagenden Parteien - so der Ministerrat - für sich in Anspruch nähmen.

B.3.5. Die Prüfung der Klageschrift im heutigen Stand des Verfahrens erlaubt es nicht, davon auszugehen, dass die Darlegungen in der Klageschrift sich nicht auf den vollständigen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 bezögen. Artikel 11 zielt nämlich darauf ab, eine umfassende Regelung bezüglich des Zugangs zum Beruf des Psychotherapeuten festzulegen. Die klagenden Parteien bringen vor, dass ihre Situation - unter anderem die Fortsetzung von Berufstätigkeiten, ohne über die erforderlichen Titel zu verfügen - nicht durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 geregelt werde.

Dieser Beschwerdegrund läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass ihnen in keinem einzigen Paragraphen von Artikel 68/2/1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 das Recht zuerkannt werde, die unter die Definition von Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 fallenden Berufstätigkeiten fortzusetzen.

Da die klagenden Parteien vor dem Inkrafttreten der neuen Zugangsregelung am 1. September 2016 ihre Berufstätigkeiten frei ausüben konnten, diese Tätigkeiten nunmehr aber ausschließlich den in Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 erwähnten Personen vorbehalten werden und da sie nicht zu diesen Kategorien gehören, ergibt sich das Risiko des Nachteils für die klagenden Parteien aus Artikel 11 insgesamt.

Obwohl die klagenden Parteien nicht die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 beantragen, macht dieser Umstand die Klage gegen die Artikel 11 und 12 desselben Gesetzes aber nicht gegenstandslos. Die Nichtanfechtung von Artikel 6 hat zwar zur Folge, dass Artikel 49 des Gesetzes vom 4. April 2014 - in dem eine Übergangsregelung, die den klagenden Parteien gegebenenfalls dienlich sein kann, enthalten ist - nicht wieder wirksam werden könnte, aber sie impliziert ebenfalls, dass die durch die Artikel 34 und 38 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 zum ersten Mal auferlegten strikten Bedingungen bezüglich der Ausübung der Psychotherapie aufgehoben bleiben, was den klagenden Parteien nicht zum Nachteil gereichen würde.

B.3.6. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit ebenfalls die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten wäre.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.5. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass den klagenden Parteien ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.6. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.7. Die klagenden Parteien führen als Risiko eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils die schädlichen Folgen in Verbindung mit dem vollständigen und unmittelbaren Verbot für einige von ihnen, noch die Psychotherapie zu praktizieren, und für die anderen das unmittelbare Verbot, die Psychotherapie noch eigenständig zu praktizieren, an, da sie nicht die neuen, in der angefochtenen Regelung vorgesehenen Erfordernisse erfüllten.

Die klagenden Parteien leiten dieses Risiko vom Fehlen einer Übergangsmaßnahme in der angefochtenen Regelung ab. Indem das Inkrafttreten dieser Regelung auf den 1. September 2016 festgelegt worden sei, ohne durch eine Übergangsmaßnahme vorzusehen, dass alle Personen, die vor diesem Datum Tätigkeiten ausgeübt hätten, die zu der in Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Psychotherapie gehörten, diese Tätigkeiten weiterhin ausüben könnten, verletze der Gesetzgeber unwiderruflich ihr Recht auf Ausübung ihres Berufes, setze ihrer therapeutischen Beziehung zur ihren Patienten ein Ende, wobei in Bezug auf die Letzteren das Vertrauensverhältnis, das im Rahmen eines bisweilen langen Therapieverfahrens aufgebaut worden sei, beendet werde, und führe zu einem endgültigen Einkommensverlust.

B.8.1. Durch den angefochtenen Artikel 11 ist es mit Wirkung vom 1. September 2016 den klagenden Parteien verboten, die Psychotherapie auszuüben oder weiter auszuüben.

B.8.2.1. Laut Artikel 68/2/1 § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016, können nur bestimmte Fachkräfte der Gesundheitspflege die Psychotherapie ausüben, grundsätzlich die Ärzte, die klinischen Psychologen und die klinischen Heilpädagogen, sofern sie eine spezifische Ausbildung in der Psychotherapie von mindestens 70 ECTS-Leistungspunkten an einer universitären Einrichtung oder einer Hochschule und ein Berufspraktikum im Bereich der Psychotherapie von mindestens zwei Jahren Vollzeitpraktikum oder einem gleichwertigen Praktikum im Falle der Teilzeitausübung absolviert haben.

B.8.2.2. Bezüglich der vorerwähnten Regelung hat der Gesetzgeber zwei Abweichungen vorgesehen.

B.8.2.3. Artikel 68/2/1 § 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016, bestimmt, dass andere Berufsfachkräfte, die über einen im Gesetz vom 10. Mai 2015 erwähnten Berufstitel verfügen, die Psychotherapie ausüben können. Im Gegensatz zu demjenigen, wovon die in B.2.3 erwähnten Vorarbeiten auszugehen scheinen, richtet sich diese erste Abweichung nicht an alle Personen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Artikels am 1. September 2016 bereits Tätigkeiten ausübten, welche zu der in Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Psychotherapie gehören.

Die erste Abweichung zielt nämlich darauf ab, es drei Kategorien von Personen, die bereits über einen anderen im Gesetz vom 10. Mai 2015 erwähnten Berufstitel verfügen oder in naher Zukunft darüber verfügen werden, unter einer Anzahl gleichzeitig zu erfüllender Bedingungen zu erlauben, den Beruf auf eigenständige Weise auszuüben: (1) Personen, die spätestens im akademischen Jahr 2015-2016 ihr Studium abgeschlossen haben, (2) Personen, die am 1. September 2016 bereits die spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder diese im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, und (3) Personen, die am 1. September 2016 eine Bachelor-Ausbildung, die gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 zu einem in diesem Gesetz erwähnten Berufstitel berechtigt, begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen.

Der Besitz eines Diploms mit mindestens Bachelor-Niveau, das zu einem im Gesetz vom 10. Mai 2015 erwähnten Berufstitel berechtigt, ist also entscheidend, um die Psychotherapie weiterhin oder in Zukunft auf eigenständige Weise ausüben zu dürfen.

B.8.2.4. Artikel 68/2/1 § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016, bestimmt auch, dass Personen, die keine Berufsfachkräfte sind, d.h. Personen, die nicht über einen im Gesetz vom 10. Mai 2015 erwähnten Berufstitel verfügen, die Psychotherapie auf nicht eigenständige Weise ausüben dürfen. Im Gegensatz zu demjenigen, wovon die in B.2.3 erwähnten Vorarbeiten auszugehen scheinen, betrifft diese zweite Abweichung nicht alle Personen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes am 1. September 2016 bereits Tätigkeiten ausübten, welche zu der in Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Psychotherapie gehören.

Die zweite Abweichung zielt nämlich darauf ab, es drei Kategorien von Personen, die mindestens über ein Bachelor-Diplom verfügen, das nicht zu einem im Gesetz vom 10. Mai 2015 erwähnten Berufstitel berechtigt, oder in naher Zukunft darüber verfügen werden, unter einer Anzahl gleichzeitig zu erfüllender Bedingungen zu erlauben, den Beruf auf nicht eigenständige Weise - weil sie der Aufsicht und Intervision unterliegen - auszuüben: (1) Personen, die spätestens im akademischen Jahr 2015-2016 ihr Studium abgeschlossen haben, (2) Personen, die am 1. September 2016 bereits die spezifische Ausbildung in der Psychotherapie begonnen haben oder diese im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen, und (3) Personen, die am 1. September 2016 eine Bachelor-Ausbildung begonnen haben oder im akademischen Jahr 2016-2017 beginnen.

Der Besitz eines Diploms mit mindestens Bachelor-Niveau ist also entscheidend, um die Psychotherapie weiterhin oder in Zukunft auf nicht eigenständige Weise ausüben zu dürfen.

B.8.2.5. Neben den in B.8.2 erwähnten Personen, die die Psychotherapie ausüben dürfen, ermächtigt Artikel 68/2/1 § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016, den König dazu, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Föderalen Rates der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, anderen Berufsfachkräften die Ausübung der Psychotherapie zu erlauben und gegebenenfalls die Bedingungen festzulegen, unter denen sie die Psychotherapie ausüben dürfen.

B.8.3. Artikel 68/2/2 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2016, führt « die unterstützenden Berufe der geistigen Gesundheitspflege » ein, wobei die Fachkräfte in ihrer Eigenschaft als « Assistenten » den Berufsfachkräften, die die Psychotherapie auf eigenständige Weise ausüben, « beistehen » können. Diese unterstützenden Berufskräfte der geistigen Gesundheitspflege dürfen jedoch keine eigenständigen Diagnose- oder Therapiehandlungen vornehmen, sondern nur Verschreibungen auf Bitte und unter der Aufsicht der Berufsfachkräfte, die die Psychotherapie auf eigenständige Weise ausüben, ausführen.

B.8.4. Die angefochtene Regelung hat zur Folge, dass Personen, die am 1. September 2016 nicht Inhaber eines Berufstitels gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 sind, die Ausübung ihrer Berufstätigkeiten nicht auf eigenständige Weise fortsetzen dürfen. Diejenigen, die am 1. September 2016 nicht im Besitz eines Bachelor-Diploms sind, dürfen nicht mehr praktizieren, auch nicht auf nicht eigenständige Weise.

B.8.5. Das von den klagenden Parteien angeführte Risiko eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils kommt einer Form des Berufsverbots gleich, zumindest für eine Ausübung der Psychotherapie auf eigenständige Weise. In Ermangelung jeglicher Übergangsmaßnahme, die es ihnen gegebenenfalls und unter Einhaltung gewisser Bedingungen erlauben würde, ab dem 1. September 2016 ihre Tätigkeiten fortzusetzen, fügt dieses Verbot ihnen direkt einen Nachteil zu, der nicht durch eine etwaige Nichtigerklärung des angefochtenen Artikels 11 wiedergutmacht werden kann.

Was die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe betrifft

B.9.1. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 16, 22 und 23 Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Protokolls zu dieser Konvention, mit Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens, abgeleitet. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen und Grundsätzen abgeleitet.

B.9.2. Das angeführte Risiko eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils ergibt sich ausschließlich aus dem Fehlen jeglicher Übergangsmaßnahme, die es den klagenden Parteien ermöglichen würde, die Ausübung ihrer Tätigkeiten, die zu der im Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Psychotherapie gehören, fortzusetzen.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung der ernsthafte Beschaffenheit auf den ersten und den zweiten Klagegrund, insofern sie gegen die Bestimmung gerichtet sind, deren unmittelbare Ausführung den klagenden Parteien einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen kann.

B.9.3. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Gerichtshof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.10. Das Fehlen von Übergangsmaßnahmen sei nach Auffassung der klagenden Parteien nicht vernünftig zu rechtfertigen. Sie könnten sich auf keinen Fall der neuen Regelung anpassen, die unmittelbar und ohne Berücksichtigung ihrer erworbenen Erfahrungen, ihrer absolvierten Ausbildungen, des Umfangs ihres Patientenbestandes oder der Dauer, während deren sie die Psychotherapie ausgeübt hätten, Anwendung finde. Indem mit sofortiger Wirkung und ohne Übergangsfrist die Verpflichtung vorgesehen werde, neue Bedingungen einzuhalten, um die Psychotherapie auszuüben, sowie das unmittelbare Verbot, diese Ausübung fortzusetzen, verletze Artikel 11 ihre rechtmäßigen Erwartungen.

B.11.1. Niemand kann Anspruch darauf erheben, dass eine Politik unverändert bleibt, beziehungsweise im vorliegenden Fall, dass das Nichtbestehen einer Regelung der Ausübung der Psychotherapie fort dauert. Jede Gesetzesänderung oder jede Einführung einer völlig neuen Regelung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Bestimmung aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Rechtsvorschriften ändert oder dass sie eine völlig neue Verbotsregelung einführt, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen würde, nur weil sie eine bestimmte Berufswahl beeinträchtigen würde.

Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik als notwendig erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, dass sie mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig verletzt wird. Letzteres ist der Fall, wenn die rechtmäßigen Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsunterworfenen missachtet werden, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorliegt, der das Fehlen einer zu ihren Gunsten eingeführten Übergangsregelung rechtfertigen kann.

Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens ist eng mit dem - gleichzeitig von den klagenden Parteien angeführten - Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.11.2. Bei der Beurteilung - in dem in B.9.2 angegebenen Maße - der ernsthaften Beschaffenheit des ersten und des zweiten Klagegrunds muss der Gerichtshof den Umstand berücksichtigen, dass das Gesetz vom 10. Juli 2016 das Gesetz vom 4. April 2014 « zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe » ersetzt hat. Dieses Gesetz, das ebenfalls am 1. September 2016 in Kraft treten sollte, ist also nie angewandt worden.

Das vorerwähnte Gesetz vom 4. April 2014 bezweckte insbesondere, erstmals einen gesetzgeberischen Rahmen zu schaffen für die Ausübung der Psychotherapie, indem für diese Ausübung und die Führung des Titels eines Psychotherapeuten die Erlangung einer Ermächtigung vorgeschrieben wurde, die durch den Föderalen Rat für Psychotherapie unter den vom König festzulegenden Bedingungen erteilt würde, sowie unter Einhaltung der in Artikel 38 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf Diplom und Ausbildung. Artikel 49 dieses Gesetzes enthielt jedoch eine Übergangsbestimmung, die es den « Fachkräften, die am Datum [der Veröffentlichung] des [...] Gesetzes eine ausreichende Praxis der Psychotherapie und eine diesbezügliche ausreichende Ausbildung nachweisen können » erlaubte, weiterhin die Psychotherapie zu praktizieren bis zum Inkrafttreten eines königlichen Erlasses, in dem das Verfahren festgelegt werden sollte, wonach dieselben Personen « ihre Ausbildung und vorherige Erfahrung im Hinblick auf die Führung des Titels eines Psychotherapeuten geltend machen » könnten.

B.11.3. Obwohl in der Begründung des Gesetzentwurfs angegeben wird, dass im angefochtenen Gesetz eine vollständige Regelung der erworbenen Rechte für die bisherigen Fachkräfte, die Tätigkeiten ausüben, welche zu der in Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Psychotherapie gehören, vorgesehen würde, behält Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 ab seinem Inkrafttreten die weitere Ausübung dieser Berufstätigkeiten auf eigenständige Weise den Inhabern eines Berufstitels gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 oder denjenigen, die spätestens im akademischen Jahr 2016-2017 eine Ausbildung mit Bachelor-Niveau, die zu einem Titel gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 2015 berechtigt, begonnen haben, vor. Die Fortsetzung dieser Tätigkeiten auf nicht eigenständige Weise ist ab dem Inkrafttreten von Artikel 11 den Inhabern eines anderen Bachelor-Diploms vorbehalten. Indem diese neuen Bedingungen am Datum des 1. September 2016 in Kraft gesetzt wurden, ohne es zu ermöglichen, dass die Personen, die vor diesem Datum die in Artikel 68/2/1 § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2015 definierten Tätigkeiten ausübten, diese Tätigkeiten unter den vom Gesetzgeber festgelegten Bedingungen fortsetzen können, ohne über die nunmehr erforderlichen Titel zu verfügen, beziehungsweise, in Anbetracht des raschen Inkrafttretens der angefochtenen Regelung zum 1. September 2016, ohne eine angemessene

Anpassungsfrist vorzusehen, um die erforderlichen Titel zu erwerben, während die weitere Ausübung der Psychotherapie, ohne strengen Diplom- und Ausbildungsanforderungen genügen zu müssen, noch geduldet wurde im Gesetz vom 4. April 2014, das ebenfalls am 1. September 2016 hätte in Kraft treten sollen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die ernsthafte Folgen hat, insofern die Einführung der neuen Regelung nicht ausreichend vorhersehbar war, sowohl für die Fachkräfte der Psychotherapie als auch für ihre Patienten. Der angefochtene Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 beeinträchtigt somit die rechtmäßigen Erwartungen der betreffenden Personen, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses das Fehlen einer Übergangsregelung für sie rechtfertigen könnte.

B.11.4. Im begrenzten Rahmen der Prüfung, die der Gerichtshof bei der Behandlung der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, ist der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens abgeleitete Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu betrachten, jedoch nur insofern, als die klagenden Parteien das Fehlen einer Übergangsregelung für Personen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes die Psychotherapie praktizierten, ohne den neu eingeführten Erfordernissen zu entsprechen, bemängeln.

B.12. Die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung von Artikel 11 sind erfüllt, jedoch nur in dem in B.11.4 angegebenen Maße.

Demzufolge dürfen die Personen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes die Psychotherapie praktizierten, ohne den Erfordernissen dieses Gesetzes zu entsprechen, diese Praxis in Erwartung der Entscheidung des Gerichtshofes über die Nichtigkeitsklage fortsetzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- hebt Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits » einstweilig auf, insofern er keine Übergangsregelung für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Psychotherapie praktizierten, vorsieht;

- weist die Klage auf einstweilige Aufhebung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Dezember 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

J. Spreutels